



# AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



## Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.  
Erscheinungstag ist Mittwoch.

IMPRESSUM

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Die Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 29,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

## Inhaltsverzeichnis

Fahrradstraße Seite 2

### **Amtliche Bekanntmachungen**

#### Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

· Bodenordnungsverfahren Spreewald I - Verfahrensnummer: 2002 D: Vorläufige Besitzeinweisung Seite 2

#### Gemeinde Burg (Spreewald)

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Koi-Garten Willischza“ mit Begründung und Umweltbericht in Burg (Spreewald) Seite 3
- Bekanntmachung einer geplanten Teileinziehung in Burg (Spreewald) Seite 4

#### Gemeinde Schmogrow-Fehrow

· Haushaltssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow für das Haushaltsjahr 2016 Seite 5

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ zur Verbandsschau 2016 Seite 6
- Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Werben Seite 6
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 7
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 7

### **Service**

- Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.08.2016 Seite 7
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 7
- Buchtipp der Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“ Seite 8
- Sprechstunden sozialer Dienste Seite 8

## Fahrradstraße



Werte Bürgerinnen und Bürger, vermehrt beschweren sich Bürger im Ordnungsamt über überhöhte Geschwindigkeit und rücksichtslose Fahrweise auf befestigten Wegen im Außenbereich. Vielfach handelt es bei diesen Wegen um Fahrradstraßen. Dieses Problem verschärft sich vor allem in den Frühjahrs- und Sommermonaten, wenn der Fahrradtourismus Hochsaison hat.

Ein generelles Problem ist die mangelnde Akzeptanz des Fahrradfahrers auf der Fahrbahn.

Aus diesem Grund möchten wir erneut über die Vorschriften in Zusammenhang mit Fahrradstraßen informieren und so vor allem die motorisierten Verkehrsteilnehmer zu mehr Rücksichtnahme animieren.

Für eine Fahrradstraße gelten folgende Bedingungen:

- andere Fahrzeugführer als Radfahrer dürfen Fahrradstraßen nur benutzen, soweit dies durch Zusatzschild zugelassen ist, z. B. Anlieger frei,
- alle Fahrzeuge dürfen nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren,
- Radfahrer dürfen auch nebeneinander fahren.

Die Beschilderung „Fahrradstraße“ sagt nichts über die zulässige Geschwindigkeitsbeschränkung aus. Dazu gab es jedoch eine richterliche Entscheidung. In einem Urteil des OLG Karlsruhe heißt es: Wenn der Kfz-Verkehr in einer Fahrradstraße per Zusatzschild freigegeben ist, **dürfen Kraftfahrzeuge nicht schneller als 30 km/h fahren.**

Falls dem ein oder anderen nicht klar ist, bei welchen Wegen unseres Amtsgebietes es sich um eine Fahrradstraße handelt, hier eine Aufstellung:

### Fahrradstraßen in der Gemeinde Burg (Spreewald)

Am Fischerfließ  
 Am Leineweber  
 Am Scheidungsfließ  
 Birkenweg  
 Bleichestraße  
 Eicheweg  
 Erbkönigweg  
 Kurfürstendamm  
 Nordweg  
 Penkeweg  
 Polenzweg  
 Schloßbergweg  
 Schwarze Ecke  
 Weidenweg  
 Wendenkönigstraße  
 Wildbahnweg  
 Willischnaweg  
 Zweite Kolonie

### Fahrradstraßen im Ortsteil Müschen

Alte Burger Straße  
 Naundorfer Weg  
 Werbenener Straße

### Fahrradstraßen in der Gemeinde Werben

Rubener Straße  
 Zossnaweg  
 Guhrower Weg

### Fahrradstraßen in der Gemeinde Guhrow Spreeweg

### Fahrradstraßen in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Am Bahndamm OT Schmogrow  
 Fehrower Weg OT Schmogrow  
 An den Stutereibergen OT Fehrow

### Fahrradstraßen in der Gemeinde Dissen-Striesow

An den Stutereibergen OT Dissen  
 Auf dem Felde OT Dissen  
 An den Stutereibergen OT Striesow

**Werte Bürger, bitte passen Sie Ihr Fahrverhalten entsprechend an, um die Benutzung unseres sehr gut ausgebauten Radewege- und Fahrradstraßennetz im Amtsgebiet sicherer zu machen. Danke!**

SG Ordnungsangelegenheiten

## Amtliche Bekanntmachungen

### Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

#### Bodenordnungsverfahren Spreewald I Verfahrensnummer: 2002 D

#### Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als Flurbereinigungsbehörde folgende

#### Anordnung

- I. **Die Beteiligten werden gemäß § 63 Abs. 2 des LwAnpG<sup>1</sup> i. V. m. § 65 des FlurbG<sup>2</sup> ab 01.09.2016 in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.**
- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 20.07.2016 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 66 Absatz 1 FlurbG.
- III. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß §§ 62 oder 63 FlurbG (Ausführungsanordnung bzw. vorzeitige Ausführungsanordnung).
- IV. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln und die Gebietskarten (Blatt-Nrn. 01 bis 04), in der die neuen Grundstücke nach ihrer Lage eingetragen und mit Ordnungsnummern gekennzeichnet sind, liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ab sofort zwei Wochen zu den Geschäftszeiten aus

**im**  
 Amt Burg (Spreewald)  
 Bauverwaltung  
 Hauptstraße 46  
 03096 Burg (Spreewald)

**in der**  
 Stadt Lübbenau/Spreewald  
 Gebäudemanagement/  
 Liegenschaften  
 Rathaus/Kirchplatz 1  
 03222 Lübbenau/Spreewald

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>in der</b><br/>Stadt Vetschau/ Spreewald<br/>Schlossstraße 10<br/>Zimmer 311<br/>03226 Vetschau/Spreewald</p> | <p><b>in der</b><br/>Stadt Calau<br/>Liegenschaften<br/>Platz des Friedens 10<br/>03205 Calau</p> |
|---|---|
- sowie im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf), Parkstr. 1, 03205 Calau und im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Str. 21, 15926 Luckau.
- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem jeweiligen Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Regionalstelle Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau) zu stellen.
- VI. Der Termin der vorläufigen Besitzeinweisung ist gleichzeitig der Zeitpunkt der Wertgleichheit des in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten Grundbesitzes und der zugeteilten Landabfindung eines jeden Teilnehmers (§ 44 Abs. 1, Satz 4 FlurbG).
- VII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung<sup>3</sup> angeordnet.

### **Gründe**

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen und wurden den Beteiligten auf Wunsch angezeigt. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Werte der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte zur Plananzeige bekannt gegeben und von März 2015 bis Juli 2016 vor Ort durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Strese & Rehs aus Cottbus angezeigt und erläutert worden.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG). Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in den darauffolgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind hergestellt. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde die Nutzungsmöglichkeit innerhalb der neu gebildeten Grenzen für die Teilnehmer ungerechtfertigt lange hinauszögern. Dadurch würden Nachteile entstehen, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung dient der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten.

Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin – Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin.

Luckau, den 20.07.2016

*Im Auftrag*

*gez. Reppmann* - DS -  
*Regionalteamleiterin Bodenordnung*

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

## **Gemeinde Burg (Spreewald)**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Koi-Garten Willischza“ mit Begründung und Umweltbericht in Burg (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 21.05.2014 die Billigung und Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Koi-Garten Willischza“ mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit

**vom 11.08.2016 bis 12.09.2016**

im Bürgerservice des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 zu folgenden Zeiten

Montag; Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In dieser Zeit besteht für jedermann Gelegenheit, sich über

den Vorhabenbezogenen B-Plan „Koi-Garten Willischza“ sowie über die allgemeinen Zwecke und Ziele und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

**Folgende wesentliche, bereits vorliegende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden.**

#### Umweltbericht

Im Umweltbericht als Teil der Begründung wird folgendes dargestellt:

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Untersuchung Vegetationsstruktur und Auswirkungen auf die Lebensräume, Einschätzung Lebensraumpotentiale für das Vorhandensein bestimmter Tierarten

Schutzgut Boden/Wasser: Grundwasser, Auswirkungen der Versiegelung, Aufschüttung und Abtragung auf die Versickerung von Niederschlagswasser, Grundwasserstände, Wasserhaltevermögen, Hinweis zu natürlichen Bodenarten, Wasserbinde- und Aufnahmevermögen

Schutzgut Luft und Klima: Hinweise zur Klimafunktion, Einfluss auf das Kleinklima

Schutzgut Landschaft: Beeinflussung des Landschafts- und Ortsbildes

#### Stellungnahme

Landkreis Spree-Neiße mit Stellungnahme vom 30.07.2013 zu den Belangen: Naturschutz, Bodendenkmalpflege, Bodenschutz, Wasserhaushalt und zur Lage im Biosphärenreservat „Spreewald“ Zone III sowie zur Lage im SPA-Gebiet „Spreewald Lieberoser Endmoräne“

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47

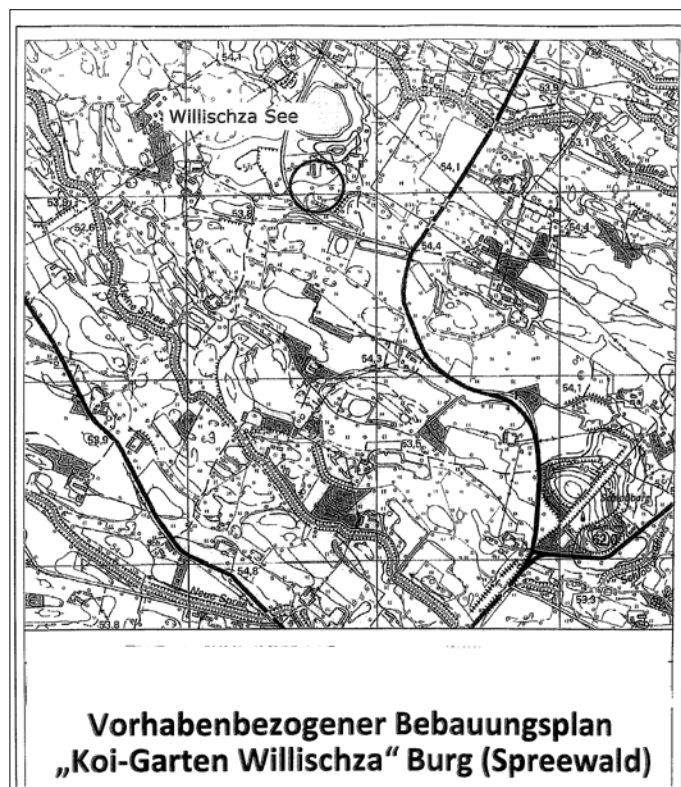
Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Offenlegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Burg (Spreewald), 22.07.2016

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

-Siegel-

Anlage: Übersichtsplan



## **Bekanntmachung einer geplanten Teileinziehung in Burg (Spreewald)**

Gemäß § 8 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (GVBl./09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl./14, [Nr. 27]) - (BbgStrG), wird hiermit die Absicht des Straßenbaulastträgers - der Gemeinde Burg (Spreewald) - bekannt gegeben, für den „Polenzweg“ von der Einmündung „Ringchausee“ bis zur Gemarkungsgrenze OSL/ Lübbenau OT Leipe eine Teileinziehung vorzunehmen.

Die Teileinziehung betrifft die folgenden Teilstücke der Flurstücke in der

- **Gemarkung Burg, Flur 4**, Flurstücke 20, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 44, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 343, 345, 347, 349, 351, 353, 355, 357, 359 und 361;
- **Gemarkung Burg, Flur 5**, Flurstücke 14 und 25;
- **Gemarkung Burg, Flur 7**, Flurstücke 252, 260, 263, 267, 268, 269/1, 270/3, 271/1, 272, 273, 274, 300, 339, 343, 347, 350 und 352.

#### Begründung:

Der „Polenzweg“ ist eine im Straßenverzeichnis der Gemeinde Burg (Spreewald) geführte und damit öffentlich gewidmete Straße. Durch die Teileinziehung soll diese Verkehrsfläche in ihrer Bedeutung für den öffentlichen Fahrverkehr beschränkt werden und als Fahrradstraße (VZ 244) mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ ausgewiesen werden. Durch die Einbettung des „Polenzweges“ in das überörtliche Radwege- und Fahrradstraßennetz ist der Radverkehr als vorherrschende Verkehrsart zu betrachten.

Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr darf nur durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden, was durch die zusätzliche Beschilderung möglich wird. Dafür ist eine Teileinziehung gemäß § 8 BbgStrG notwendig.

Die Teileinziehung des Straßenabschnitts ist somit aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig und erfolgt auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs in diesem Bereich.

Zur Teileinziehung hat die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) am 06.07.2016 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die Teileinziehung wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Burg (Spreewald) vermerkt.

Die Absicht der Teileinziehung ist durch den Straßenbaulastträger nach § 8 Abs. 3 BbgStrG drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

Einwendungen zu der beabsichtigten Teileinziehung können bis zu drei Monate nach der Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) vorgebracht werden.

Burg (Spreewald), 07.07.2016

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

-Siegel-

Übersichtsplan siehe Seite 5



**Gemeinde Schmogrow-Fehrow**

**Genehmigung der Haushaltssatzung  
der Gemeinde Schmogrow-Fehrow für das  
Haushaltsjahr 2016**

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow für das Haushaltsjahr 2016 vom 05.04.2016 hat der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 06.07.2016, Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01, genehmigt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmerei, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 13.07.2016

gez. Petra Krautz  
Amtdirektorin

- Siegel -

**Haushaltssatzung der Gemeinde  
Schmogrow-Fehrow für das Haushaltsjahr  
2016**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	1.503.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.501.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	2.800,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	200,00 €
- 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	1.646.800,00 €
Auszahlungen auf	1.644.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- |   |                |
|---|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.348.000,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.322.500,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit      | 102.800,00 €   |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit      | 298.800,00 €   |

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	196.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	23.400,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 196.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 500 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.  
Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
  - a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 45.000,00 € übersteigt.
  - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten 50.000,00 € übersteigen.

**§ 6**

- entfällt

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde wurde am 06.07.2016 erteilt.

Burg (Spreewald), 13.07.2016    Burg (Spreewald), 14.07.2016

gez. Petra Krautz                      gez. Joachim Emmrich  
 Amtsdirektorin                      Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ zur Verbandsschau 2016 gemäß § 6 seiner Satzung**

Die Verbandsschau der vom Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu unterhaltenden Gewässer findet am Mittwoch, dem 7. September, um 9 Uhr, im Amt Burg (Spreewald) statt.

Raddusch, den 13.07.2016

gez. Schloddarick  
 Geschäftsführer

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Werben**

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl. S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl. S. 35), hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Werben in der Sitzung vom 22.06.2016 für den Friedhof in Werben die nachstehende

**Friedhofsgebührenordnung**

beschlossen:

**§ 1  
 Ruhefristen**

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. Die Erdbeisetzungen auf 25 Jahre,
2. für Urnenbeisetzungen auf 25 Jahre.

**§ 2  
 Gebührentarif**

1. Grabberechtigungsgebühren  
 Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan je Jahr:
    - 1.1 Erdbegräbnisse früheren Rechts, soweit noch vorhanden, je m<sup>2</sup> 16,40 €
    - 1.2 Wahlgrabstätten je (Einfach-)Grabstelle 16,40 €
    - 1.3 Reihengrabstätten 11,20 €
    - 1.4 Urnengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen
      - 1.4.1 Urnenwahlgrabstätten der Größe von 1 m x 1 m für bis zu 4 Urnen 14,40 €
      - 1.4.2 Urnenwahlgrabstätten der Größe von 0,70 m x 0,70 m für bis zu 2 Urnen 8,80 €
  2. Bestattungsgebühren:
    - 2.1 Erdbeisetzung (Herstellen und Schließen der Gruft)
      - 2.1.1 in Wahlgrabstätten 240,00 €
      - 2.1.2 in Reihengrabstätten 240,00 €
    - 2.2 Urnenbeisetzung
      - 2.2.1 Herstellen und Schließen der Gruft 50,00 €
  3. Grabmäler, Fundamente und Bänke:  
 Die Gebühr beinhaltet die Entsorgung der Grabmäler nach Ende der Ruhezeit.
    - 3.1 Für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern
      - 3.1.1 für stehende Grabmäler
        - a) bis zu einer Breite von 0,55 m 95,00 €
        - b) bis zu einer Breite von 0,80 m 135,00 €
        - c) bis zu einer Breite von 1,60 m 195,00 €
        - d) bei einer Breite von mehr als 1,60 m 235,00 €
      - 3.1.2 für liegende Grabsteine
        - a) bis zu einer Größe von 0,50 m<sup>2</sup> 65,00 €
        - b) bis zu einer Größe von 1,00 m<sup>2</sup> 105,00 €
        - c) bei einer Größe von mehr als 1,00 m<sup>2</sup> 145,00 €
    4. Ausbetten, Umsetzen und Versenden:
      - 4.1 Ausbetten einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes 150,00 €
      - 4.2 Übersenden einer Urne 50,00 €
    5. Sonstiges:
      - 5.1 Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr pro Bestattung oder Verlängerung des Nutzungsrechts oder Benachrichtigung an die Nutzungsberechtigten 35,00 €
      - 5.2 Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr 25,20 €
- Für die Bewirtschaftung des Friedhofes wird eine Jahresgebühr je Grabstelle erhoben.  
 Im Jahr der Bestattung wird die Gebühr auf 1/12 der Jahresgebühr für jeden Kalendermonat, der auf die Bestattung folgt reduziert.

**§ 3****Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z. B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

**§ 4****Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.07.2016 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Werben, den 22.06.2016

Für den Gemeindegemeinderat

gez. René Schultchen  
Vorsitzender

gez. Jenny Caiza Andresen  
stellv. Vorsitzende, Pfarrerin

(Siegel)

## Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Stand bei Redaktionsschluss - Änderungen vorbehalten

**Mittwoch, 10. August**

Gemeindevertretung Burg (Spreewald): 19.00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus Hattener Straße

**Donnerstag, 11. August**

Gemeindevertretung Guhrow: 18.30 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus

**Montag, 29. August**

Bauausschuss Briesen: 19.00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus

**Dienstag, 30. August**

Bau- und Entwicklungsausschuss Burg (Spreewald): 18.30 Uhr, „Deutsches Haus“ Burg (Spreewald)

**Donnerstag, 1. September**

Hauptausschuss Dissen-Striesow: 19.00 Uhr, Heimatmuseum Dissen

**Montag, 5. September**

Amtsausschuss Burg (Spreewald): 18.30 Uhr, Feuerwehrgerätehaus

**Dienstag, 6. September**

Bauausschuss Werben: 19.30 Uhr, Sportlerheim

**Mittwoch, 7. September**

Kulturausschuss Werben: 19.30 Uhr, Sportlerheim  
Tourismusausschuss Burg (Spreewald): 19.00 Uhr, „Deutsches Haus“

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Politik“ auf unserer Homepage [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de)

## Beschlüsse der Gemeindevertretungen

**Gemeindevertretung Burg (Spreewald)****Sitzung am 06.07.2016****öffentlicher Teil:**

- 02/16/48: Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid und Änderung des SO-ES „Burg-Kolonie 90“ zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flurstück 19 der Flur 2 in der Gemarkung Burg
- 02/16/49: Beschluss zur Teileinziehung einer Verkehrsfläche – „Polenzweg“ in der Gemeinde Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

- 02/16/51: Ablehnung des Antrags auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung einer Scheune in ein Feriendomizil mit acht Doppelzimmern auf dem Grundstück Flurstück 21/4 der Flur 18 in der Gemarkung Burg
- 02/16/53: Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid zur Neuerichtung eines spreewaldtypischen in Blockbauweise gebauten Verkaufshauses auf dem Grundstück Flurstück 250/2 der Flur 7 in der Gemarkung Burg

**nichtöffentliche Sitzung:**

02/16/46 &

- 02/16/47: Auftragsvergabe für den Rückbau des Rohrdurchlasses und die Errichtung einer Brücke in der Straße „Am Scheidungsfließ“, TA 2.1. sowie die Errichtung einer Brücke im Zuge der Wegeanbindung zum Flurstück 276, TA 2.2 als Gesamtleistung der TWB Tief- und Wasserbau GmbH, Lübbenau

**Gemeindevertretung Briesen****Sitzung am 11.07.2016****nicht öffentlicher Teil:**

- 01/16/06: Akazienweg 15 in Briesen – Auftragsvergabe Abbrucharbeiten an die Firma SBR Görlitz GmbH, Schöpstal

**Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow****Sitzung am 21.07.2016****öffentlicher Teil:**

- 04/16/12: Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid zu dem Abriss einer Scheune, dem Aufbau eines Fachwerkhauses für die Unterbringung und Versorgung von Feriengästen, dem Bau von 2 Gästebungalows und der Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flurstück 131 der Flur 3 in der Gemarkung Schmogrow
- 04/16/13: Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid zur Umnutzung eines ehemaligen Stall- und Wirtschaftsgebäudes als barrierefreie und betreute Wohnanlage auf dem Grundstück Flurstück 512 der Flur 2 in der Gemarkung Schmogrow

**nichtöffentliche Sitzung:**

- 04/16/11: Umgestaltung des Sportlerheimes Schmogrow zur Begegnungsstätte „Jung trifft Alt“ - Vergabe Planungsleistung Hochbau und Tragwerksplanung an das Ingenieurbüro Hussock, Cottbus

## Service

### Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.08.2016

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

bitte denken Sie an die vierteljährliche Zahlung der Grundsteuern zum 15.08.2016. Es ergehen keine gesonderten Zahlungsaufforderungen mehr! Sie haben auch die Möglichkeit, fällige Beträge im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Sie ersparen sich damit ständige Terminüberwachung, Kosten und zusätzliche Wege zu Ihrer Bank. Abbuchungen können jederzeit widerrufen werden.

Die Finanzbuchhaltung

### Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

Telefon: 116 117  
(bundesweit gültig)

## Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt



**Cornelia Hübler**  
„ADAC Reiseführer Kreta“

Kreta ist die größte der griechischen Inseln, die mit traumhaften Stränden bei Elafonisi, Paleochora oder Balos Beach aufwarten kann. Zahlreiche Sagen und Mythen, mit den zentralen Figuren Zeus, Europa, Minos, Minotaurus, Theseus sowie Dädalus und Ikarus, spielen auf Kreta. Sie lassen das unvergleichliche kulturelle Erbe der Insel ebenso erkennen wie die berühmte Palastanlage von Knossos, Zeugnis der 4000 Jahre alten minoischen Hochkultur. Die reizvollen Städte Chania und Rethimno wiederum weisen mit ihren Häfen und Häusern auf die Tradition ihrer weitreichenden venezianischen Geschichte. In den einsamen Bergregionen findet eine noch ursprüngliche Kultur in beeindruckender Landschaft. Der ADAC Reiseführer bietet detaillierte und umfassende Informationen zu allen Sehenswürdigkeiten sowie Detail- und Übersichtskarten.

**Fredrik Backman**  
„Ein Mann namens Ove“

Haben Sie auch einen Nachbarn wie Ove? Jeden Morgen macht er seine Kontrollrunde und schreibt Falschparker auf. Aber hinter seinem Gegrummel verbergen sich ein großes Herz und eine berührende Geschichte. Seit Oves geliebte Frau Sonja gestorben ist und man ihn vorzeitig in Rente geschickt hat, sieht er keinen Sinn mehr im Leben und trifft praktische Vorbereitungen zum Sterben. Doch dann zieht im Reihenhaus nebenan eine junge Familie ein, die als Erstes mal Oves Briefkasten umnietet ...

**Harry Voss**  
„Der Schlunz“



Eigentlich sollte es ein wunderschöner Familiensonntag werden. Der zehnjährige Lukas und seine Familie hatten nach dem Gottesdienst ein Picknick außerhalb der Stadt geplant. Doch das gemütliche Beisammensein auf der grünen Wiese erfährt ein jähes Ende, als aus dem Wald ein fremdes Kind auftaucht: verwaht, verwirrt und einsam. Der Schlunz.

Da niemand weiß, wohin der Schlunz gehört, bleibt er erst einmal bei Lukas' Familie und bringt viel Wirbel in den Alltag. Und Lukas beginnt Abschied zu nehmen von seinem Wunsch, der brave Junge zu sein, und erforscht mit Schlunz zusammen die Geheimnisse der Familiengeschichte ...

### Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b  
Tel. 035603 549

Mo. & Mi.	09.00 - 12.00 Uhr
Di. & Do.	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

#### Ausleihgebühr:

Erwachsene:	8 Euro/12 Monate
Ermäßigt (Rentner, Schüler):	4 Euro/12 Monate
Kinder & Jugendliche bis 18 J.:	2 Euro/12 Monate
Familienkarte:	14 Euro/12 Monate

## Sprechstunden sozialer Dienste

### Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

**Zeit:** Jeden 2. und 4. Montag des Monats von 16.15 bis 17.15 Uhr

**Ort:** Amtsgebäude, Beratungsraum Zi. 1.12, Hauptstraße 46 in Burg (Spreewald)

**Leistungen:** Annahme von Rentenansprüchen und SV-Unterlagen, Auskunft in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten der Arbeiter

**Ansprechpartner:** Versichertenälteste der LVA, Britta Schiela, Dorfstraße 35, 03116 Radensdorf, Tel. 035602 20453.

### Diakoniestation Burg (Spreewald)

**Zeit:** Dienstag von 13 bis 15 Uhr und nach Vereinbarung

**Ort:** Hauptstraße 40, 03096 Burg (Spreewald)

**Tel.:** 035603 554

**Leistungen:** Hilfen bei Antragstellungen (u. a. Pflegeversicherung, Sozialhilferecht, Schwerbehindertenrecht, Wohngeld), Beratung pflegender Angehöriger, Betreuungsrecht, Hilfe bei der Versorgung mit Wohnraum und wohnraumverbessernden (behindertengerechten) Maßnahmen, Vermittlung in entsprechende Einrichtungen

**Ansprechpartnerin:** Cindy Schubert

### Schuldnerberatung

**Zeit:** Jeden 2. Donnerstag des Monats von 9:00 bis 12:00 und 13:30 bis 15:00 Uhr

**Ort:** Amtsgebäude, Bürgermeisterbüro Zi. 2.02, Hauptstraße 46 in Burg (Spreewald)

**Leistungen:** Beratung zur Überwindung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten

**Ansprechpartner:** Ines Puder, ZAK e. V., Schuldnerberatung Nordstadt-Treff, Metzger Straße 3, 03149 Forst (Lausitz), Tel. 03562 67855 oder 0160 6060461

### Sozialer Dienst des Jugendamtes des Landkreises Spree-Neiße

**Zeit:** 26.09.2016, 14:00 bis 16:00 Uhr

**Ort:** Amtsgebäude, Bürgermeisterbüro Zi. 1.12, Hauptstraße 46 in Burg (Spreewald)

**Leistungen:** Beratung und Hilfe bei Erziehungs- und Verhaltenssowie Umgangs- und Sorgerechtsproblemen; Information über ambulante und stationäre Angebote der Jugendhilfe; Vermittlung an andere helfende Institutionen

**Ansprechpartner:** Frau Stefanie Winzer, Makarenkostraße 5, Cottbus, Tel. 0355 86694-35145

### Deutsche Rentenversicherung Bund

**Zeit:** Termin nach Vereinbarung

**Leistungen:** Auskunft zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung; Formularservice; Hilfe bei Kontenklärung und Rentenanspruchstellung

**Ansprechpartner:** Ilona Groß, Tel. 035604 41000 oder 0172 3521436

### Pflegestützpunkt Forst

**Zeit:** Dienstag 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

**Ort:** Forst, im Kreishaus in der Heinrich-Heine-Straße 1

**Leistungen:** neutrale Beratungsstelle, getragen von den Pflege- und Krankenkassen und dem Landkreis Spree-Neiße, die eine unabhängige und kostenlose Information und Beratung rund um das Thema Pflege bietet.

#### Ansprechpartner:

Doris Seiler, Pflegeberaterin	Tel. 0356298615099
Karin Schönbrunn, Pflegeberaterin	Tel. 03562 98615098
Nadine Janke, Sozialberaterin	Tel. 03562 98615027